



**Promotionsordnung
der Fakultät für Psychologie der
FernUniversität in Hagen
vom 1. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 und 67 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand, Widerruf der Annahme und Rücktritt
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Fakultäten
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachterinnen/Gutachter
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors im Fach Psychologie aufgrund einer von der Doktorandin/dem Doktoranden verfassten, von der Fakultät angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Folgende Doktorgrade können an der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen erlangt werden:

- Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
- Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
- „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.).

(4) Der Grad „Dr. rer. nat.“, „Dr. phil.“ oder „Ph.D.“ kann nur an Personen verliehen werden, die einen Abschluss eines Studiums im Studienfach Psychologie oder einem Psychologie-nahem Studienfach besitzen und ein Dissertationsthema bearbeitet haben. Die Wahl des Grades „Dr. rer. nat.“, „Dr. phil.“ oder „Ph.D.“ muss durch eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Antrag auf Annahme als Doktorandin/ Doktorand begründet werden.

(5) An der Fakultät für Psychologie kann ein Doktorgrad auch ehrenhalber als „Doctor honoris causa (Dr. h. c.)“ oder als „Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.)“ gemäß § 15 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen im Fach Psychologie oder entsprechender ideeller Verdienste in der Förderung des Fachs Psychologie verliehen werden.

(6) Die Fakultät für Psychologie ermöglicht die Promotion in Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen, die auch fakultätsübergreifend sein können. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Studienordnungen dieser Graduiertenkollege bzw. Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG, die promoviert sind,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat mit folgender Maßgabe gewählt:



1. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre und endet mit ihrer Amtszeit im Fakultätsrat.
2. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden zwei Ersatzmitglieder, für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird je ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
 1. Bearbeitung des Antrags auf Annahme als Doktorandin/Doktorand, insbesondere
 - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
 - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 - Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation gemäß § 5,
 - Widerruf der Annahme und Rücktritt gemäß § 4 Absatz 10 und 11.
 2. Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere
 - Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter für die Dissertation gemäß § 8,
 - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 9 Absatz 3,
 - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9,
 - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 8.
 3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung.
 4. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Promotionsordnung.
 5. Führung einer Liste, die die Namen aller Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultät und ihrer Betreuerinnen/Betreuer enthält sowie das Thema der Dissertation nennt.
 6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (6) Der Promotionsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Sie/Er bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät für Psychologie. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.
- (7) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Das studentische Mitglied kann nicht mitwirken bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen.
- (10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten nach vorheriger Anhörung unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

1. einen Abschluss im Studienfach Psychologie oder einen Abschluss nach einem einschlägigen psychologischen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
2. einen Abschluss im Studienfach Psychologie oder einen Abschluss nach einem einschlägigen psychologischen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
3. einen Abschluss eines psychologischen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG

nachweist.

Darüber hinaus kann der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangt werden. Die Entscheidung über den Nachweis eines qualifizierten Abschlusses trifft der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer; diese/dieser kann zur Absicherung der fachlichen Qualifikation den Nachweis sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, von der/dem künftigen Doktorandin/Doktoranden verlangen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt auch, wer einen ausländischen Hochschulabschluss vorweist, der einem Studienabschluss des Absatzes 1 gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit derartiger Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung gegebenenfalls nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stelle trifft. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des als Betreuerin/Betreuer vorgesehenen Fachvertreterin/Fachvertreters die Annahme als Doktorandin/Doktorand von weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen im Promotionsfach mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen. Für Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(3) Für Bewerberinnen/Bewerber mit ausländischen Qualifikationen muss der Promotionsausschuss vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z. B. Deutsch oder Englisch – verfügt.

(4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der sich an einer anderen Hochschule ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn sie/er erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht. Es ist nur eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens zulässig.

§ 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand, Widerruf der Annahme und Rücktritt

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist von der Bewerberin/dem Bewerber an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:



1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses und der Urkunde gemäß § 3 Absatz 1,
2. gegebenenfalls Studiennachweise der Bewerberin/des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf in deutscher oder in englischer Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss,
4. das Thema der Arbeit sowie ein Exposé (mit Einbettung in den Forschungsstand, Literaturverzeichnis und Zeitplan),
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen hat bzw. dass ein solches Verfahren nicht aktuell beantragt ist,
6. einer Erklärung der Wahl des Doktorgrads gemäß §1 Absatz 4,
7. eine Erklärung zur Wahl des Verfahrens bei der Disputation gemäß § 10 Absatz 5 und 6
8. und eine Einverständniserklärung der Betreuerin/des Betreuers.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen des Promotionsausschusses eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einer/einem vereidigten Dolmetscherin/Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Promotionsausschuss kann andere Beglaubigungen oder Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat die Bewerberin/der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Die Bewerberin/Der Bewerber schlägt in ihrem/seinem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand eine Betreuerin/einen Betreuer ihrer/seiner Dissertation vor. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der Betreuerin/des Betreuers beizufügen. Die Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Will die Bewerberin/der Bewerber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin/Doktorand mit einer bereits fertig gestellten wissenschaftlichen Arbeit promoviert werden, so hat sie/er diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Dem Antrag muss die Einverständniserklärung einer/eines an der FernUniversität lehrenden Betreuerin/Betreuers gemäß § 5 Absatz 1 und 2 beigefügt werden.

(6) Nach Eingang des vollständigen Antrages einer Bewerberin/eines Bewerbers auf Annahme als Doktorandin/Doktorand prüft der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß Absatz 2 vollständig ist, oder ob der Bewerberin/dem Bewerber Bedingungen zu stellen sind und, wenn ja, welche und mit welcher Fristsetzung. Die Bewerberin/der Bewerber kann nicht als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn sie/er die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder sie/er nicht innerhalb einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist die gemäß Absatz 2, Absatz 3 erforderlichen Unterlagen beibringt.

(7) Die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand soll der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beschließen und der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitteilen. Eine Ablehnung und eventuelle Bedingung(en) sind jeweils zu begründen. Bei Annahme wird die bestellte Betreuerin/der bestellte Betreuer in der Dissertation genannt. Die Annahme

erfolgt grundsätzlich zunächst für drei Jahre. Über die Verlängerung um maximal drei weitere Jahre wird auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer entschieden.

(8) Unmittelbar nach erfolgter Annahme hat sich die Doktorandin/der Doktorand als Doktorandin/Doktorand an der FernUniversität einzuschreiben.

(9) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden widerrufen,

1. wenn nach Auffassung der Betreuerin/des Betreuers nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann, oder
2. wenn die vom Promotionsausschuss monierten formalen Mängel der Dissertation gemäß § 7 Absatz 11 ohne triftigen Grund nicht fristgerecht behoben wurden, oder
3. wenn eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer vorliegt.

(10) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin/dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(11) Nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand kann die Bewerberin/der Bewerber vom Promotionsverfahren solange zurücktreten, wie kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme als nicht erfolgt. Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn die Doktorandin/der Doktorand nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens zurücktritt.

(12) Fällt die Betreuerin/der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden um eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer.

§ 5 Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 eine fachlich kompetente Betreuerin/einen fachlich kompetenten Betreuer der Dissertation, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, oder die Privatdozentin/der Privatdozent, oder die qualifizierte Postdoktorandin/der qualifizierter Postdoktorand, und Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Fakultät sein muss. Über die erforderliche Qualifikation von Postdoktorandinnen/Postdoktoranden entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Habilitation in der Psychologie in der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens aktuellen Fassung.

(2) Das Recht zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten bzw. qualifizierte Postdoktorandinnen/ qualifizierte Postdoktoranden, die ihre Tätigkeit an der FernUniversität in Hagen beenden, indem sie z.B. an eine andere Hochschule wechseln, bleiben grundsätzlich Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter in den Promotionsverfahren, die während ihrer Zugehörigkeit zur FernUniversität in Hagen eingeleitet worden sind.

(3) Die Fakultät bietet die Möglichkeit einer Betreuungsvereinbarung an. Die Betreuung umfasst die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Die Betreuerin/der Betreuer belehrt die Doktorandin/den Doktoranden über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Die Betreuerin/Der Betreuer ist berechtigt das Betreuungsverhältnis lösen, insbesondere

wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Dissertation im üblichen Zeitrahmen nicht mehr gerechnet werden kann. Die Betreuerin/der Betreuer hat zuvor im Rahmen von Betreuungsgesprächen das störende Verhalten zu beanstanden und erfolglos Abhilfe zu verlangen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann fristlos gelöst werden, wenn

- das Vertrauensverhältnis durch nachhaltig störendes Verhalten der Doktorandin/des Doktoranden gestört ist,
- ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnungen der Fakultät erfolgt ist oder
- ein Verhalten vorliegt, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

(6) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses nach Absatz 4 und 5 ist stets schriftlich zu begründen und dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann die Dekanin/der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlöschen der Status als Doktorandin/Doktorand der Fakultät für Psychologie und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums an der FernUniversität in Hagen.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand kann nur in besonderen Fällen die Betreuerin/den Betreuer wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist die/der bisherige Betreuerin/Betreuer zu hören.

(8) Die Betreuerin/der Betreuer berichtet dem Promotionsausschuss auf dessen Verlangen über den Fortgang des Verfahrens.

§ 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen an der FernUniversität in Hagen oder an anderen deutschen oder internationalen Forschungseinrichtung angesiedelten Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der entsprechenden Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss und die Hochschulleitung zugestimmt hat.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber wird gemäß § 5 Absatz 1 von je einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten oder einer qualifizierten Postdoktorandin/einem qualifizierten Postdoktoranden der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer werden für ihre Fakultät als Gutachterinnen/Gutachter bestellt.

(3) Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen mit einer anderen Fakultät handelt.

(4) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Fakultät gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation kann als monographische Dissertationsschrift oder in Form einer publikationsbasierten Dissertation verfasst werden.

(2) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung darstellen und die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Es können auch Teile der Dissertation in deutscher Sprache und andere Teile der Dissertation in englischer Sprache verfasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.

(4) Eine publikationsbasierte Dissertation sollte drei Teile umfassen:

1. einen ausführlichen Manteltext, der eine Einordnung und Diskussion der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Artikeln in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt,
2. einen oder mehrere Artikel, der/die zum Zwecke der Publikation in Zeitschriften mit peer-review-Verfahren verfasst wurden und
3. eine Erklärung über den Umfang des eigenen Beitrags und des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an jedem anzurechnenden Artikel, insbesondere an der Formulierung der Fragestellung(en), der Konzeption der Studie(n), der Durchführung aus Auswertung der Studie(n) sowie am Verfassen des Textes.

(5) Über die Anzahl der Artikel, die einer publikationsbasierten Dissertation zugrunde liegen, sowie deren Annahmestatus entscheiden die Betreuerinnen/Betreuer im Einzelfall. Die Artikel müssen in Alleinautorenschaft oder nicht-geteilter Erstautorenschaft verfasst sein.

(6) Der Manteltext soll ausschließlich von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasst worden sein.

(7) Im Manteltext können weitere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden, die nicht den Kern der Dissertation bilden, dargestellt und diskutiert werden.

(8) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.

(9) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden einzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird.“

(10) Die Dissertation ist in gedruckter Form, gebunden oder geheftet, und in fünffacher Ausfertigung sowie in jeweils einer elektronischen Datei dem Promotionsausschuss und der Betreuerin/dem Betreuer einzureichen.



(11) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels an die Doktorandin/den Doktoranden zurück. Wird der Mangel ohne triftigen Grund innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4 Absatz 10 widerrufen. § 10 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.

(12) Die eingereichten fünf Exemplare der Dissertation sowie die elektronische Datei verbleiben auch im Falle der Ablehnung bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachter und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an jene weiter. Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG sein, oder Privatdozentinnen/Privatdozenten, oder habilitierte Personen, oder qualifizierte Postdoktorandinnen/ qualifizierter Postdoktorand gemäß § 5 Absatz 1 sein. Zur Fachgutachterin/Fachgutachter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied oder Angehörige/r der FernUniversität in Hagen ist. Falls die Betreuerin/der Betreuer nach oder vor Übernahme der Betreuung aus der FernUniversität ausgeschieden sein sollte, muss die andere Gutachterin/der andere Gutachter der FernUniversität angehören. Begründete Ausnahmefälle sind möglich.

(2) Die Betreuerin/Der Betreuer der Arbeit gemäß § 5 Absatz 1 ist zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 5 ist die Gutachterin/der Gutachter unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin/des Doktoranden und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 zu bestellen.

(4) Nur eine Gutachterin/ein Gutachter darf Ko-Autorin/Ko-Autor der in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 4 Strich 2 verwendeten Artikel sein.

(5) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Aushändigung an die Gutachterin/den Gutachter der Dissertation vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist.

(6) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter schlägt mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß § 11 Absatz 2 vor.

(7) Empfiehlt nur eine Gutachterin/ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so ist eine dritte Hochschullehrerin/ein dritter Hochschullehrer, oder Privatdozentin/Privatdozent, oder habilitierte Personen, oder qualifizierte Postdoktorandinnen/ qualifizierter Postdoktorand gemäß § 5 Absatz 1 als Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Für die Annahme oder Ablehnung ist die Mehrheit der Gutachterinnen-/Gutachter-Empfehlungen maßgebend.

(8) Wird die Dissertation mehrheitlich mit dem Prädikat "non rite" gewertet und damit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Dissertation ist nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr möglich.

(9) Bei Empfehlung der Annahme durch die Mehrheit der Gutachter/innen legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für alle wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät für Psychologie gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HG für vier Wochen aus. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von weiteren vierzehn Tagen Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums von sechs Wochen nach Beginn der Auslagefrist ein Einspruch, der auf die Verletzung formaler Bestimmungen aufmerksam macht, oder betrifft der Einspruch die Arbeit selbst oder die



Begutachtung, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Er kann eine schriftliche Stellungnahme von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer bzw. Privatdozentin/Privatezenten und aufgrund einer Empfehlung der Prüfungskommission ein drittes Gutachten einholen.

(10) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. gegebenenfalls nach dem Eingang einer Stellungnahme zu einem etwaigen Einspruch setzt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission ein und leitet die Gutachten, eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen sowie bei an die Prüfungskommission und die Doktorandin/den Doktoranden weiter.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern:

1. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter,
2. ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Privatdozentinnen/Privatezenten und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, das promoviert sein muss und nicht am selben Lehrgebiet tätig sein darf wie die Doktorandin/der Doktorand.

(2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation,
2. Durchführung der Disputation gemäß § 10,
3. Bewertung der Disputation gemäß § 11 und
4. Festlegung der Gesamtnote, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, auf der Grundlage der Gutachten, etwaiger Einsprüche, gegebenenfalls der Stellungnahme zu den Einsprüchen und der Disputation.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet bei etwaigen Einsprüchen und/oder divergierenden Gutachten, ob dem Promotionsausschuss empfohlen wird, ein weiteres Gutachten einzuholen.

(4) Als Vorsitzende/Vorsitzende der Prüfungskommission wird eine der beiden Gutachterinnen/Gutachter durch den Promotionsausschuss bestimmt.

§ 10 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) ist hochschulöffentlich; § 63 Absatz 4 HG bleibt unberührt. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Privatdozentinnen/Privatezenten der Fakultät sowie der Mitglieder des Promotionsausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungskommission soll die Disputation innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Einsetzung durchführen. Sie setzt den Termin für die Disputation fest und teilt ihn der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur weiteren Veranlassung unverzüglich mit.

(3) Im Fall der Disputation nach § 10 Absatz 6 reicht die Doktorandin/der Doktorand nach Ablauf der Auslagefrist der Prüfungskommission drei Referatsthemen ein, die im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer gemäß § 5 Absatz 1 zu konzipieren sind, und die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen.

(4) Für die mündliche Prüfung sind zwei von der Doktorandin/dem Doktoranden frei wählbare Verfahren der Disputation vorgesehen.

(5) Im Rahmen des ersten Verfahrens verteidigt die Doktorandin/ der Doktorand die Dissertation in Form eines Referates, an das sich ein Kolloquium über das Referat anschließt. Die Prüfung soll insgesamt 90, das Referat 20 Minuten dauern. Im ersten Teil der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand durch das Referat ihre oder seine Dissertationsschrift erläutern und dazu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand Fragen beantworten, die sich auf einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht, und auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen, die alle Teildisziplinen der Psychologie betreffen können.

(6) Im Rahmen des zweiten Verfahrens referiert die Doktorandin oder der Doktorand über ein psychologisches Thema. An das Referat schließt sich eine Diskussion über das vorgestellte Thema und den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem es steht, an. Die Prüfung soll insgesamt 90, das Referat 20 Minuten dauern. Die Prüfungskommission wählt das Thema des Referates aus den drei Themenvorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden aus und teilt das Thema der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Disputation mit.

(7) Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(8) Die Disputation wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin/der Doktorand Rederecht.

(9) Verlauf und Beurteilung der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Gang der Diskussion in den wesentlichen Inhalten wiedergibt. Die Prüfungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin/zum Protokollführer. Die Kandidatin/Der Kandidat kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit einer Frist von 6 Monaten auf schriftlichen Antrag an die Dekanin/dem Dekan das Protokoll einsehen.

(10) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Bewertung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation unter Anwendung der Notenwerte gemäß § 11 Absatz 2 fest. Wird die Disputation mit dem Prädikat "non rite" gewertet, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie einmal wiederholt werden.

(11) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. In diesem Falle sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen.

(12) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zu dem von der Prüfungskommission angesetzten Termin zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.

(13) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:

1. Besondere persönliche Ereignisse; sie müssen glaubhaft gemacht werden,
2. Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss in diesem Fall durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

(14) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(15) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden einen neuen Termin für die Disputation fest.

(16) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission daran gehindert, an der Disputation teilzunehmen, so kann der Promotionsausschuss an ihrer/seiner Stelle ein entsprechendes Ersatzmitglied für die Prüfungskommission bestellen.

§ 11 Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 2 die Gesamtnote, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, und gegebenenfalls Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note und etwaige Auflagen mit.

(2) Es können folgende Gesamtnoten vergeben werden:

1. summa cum laude (ausgezeichnet)
2. magna cum laude (sehr gut)
3. cum laude (gut)
4. rite (ausreichend)
5. non rite (nicht ausreichend)

(3) Die Gesamtnote für die Promotion wird aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note der Disputation gebildet. Die in der Disputation erzielte Note kann die für die Promotion zu vergebende Gesamtnote höchstens um eine Note nach oben anheben oder nach unten absenken.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation zu veröffentlichen. Falls Auflagen zur Änderung/Ergänzung der Dissertation für die Veröffentlichung ergangen sind, ist das vorgesehene Manuskript der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Der Promotionsausschuss erteilt auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Publikationserlaubnis aufgrund einer Stellungnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission, aus der hervorgeht, ob die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht bzw. ob die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen angemessen berücksichtigt worden sind. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation im Promotionsfach gemäß § 1 Absatz 2 unter Betreuung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, oder Privatdozentin/Private dozenten, oder der qualifizierten Postdoktorandin/des qualifizierten Postdoktoranden gemäß § 5 Absatz 1 handelt. Promotionsfach und Betreuerin/Betreuer sind namentlich zu nennen.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation ihre/seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) An der Fakultät für Psychologie sind drei Formen der Veröffentlichung einer monographischen Dissertationsschrift möglich:

1. Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek;
2. Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe,
3. Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag.

Im Fall der publikationsbasierten Dissertation ist der Manteltext über die Hochschulbibliothek online zu veröffentlichen.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung gewähren.

(5) Bei den unter Absatz 2 genannten Formender Veröffentlichung sind zwei Pflichtdruckexemplare und drei Datenträger im Dekanat der Fakultät für Psychologie einzureichen.

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Aufgrund der gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 angenommenen Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 10 bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote gemäß § 11 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan und der Rektorin/dem Rektor zu unterzeichnen.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren gemäß § 12 Absatz 4 abgeliefert ist.

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand darf den Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde führen.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der Doktorandin/dem Doktoranden auf Wunsch eine Zwischenbestätigung über die bestandene Doktorprüfung aus.

§ 14 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass irrigerweise wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4 bzw. die Anforderungen nach § 7 als erfüllt angesehen wurden, so kann die Promotionsleistung für ungültig erklärt werden. Wird während des laufenden Promotionsverfahrens eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch erkannt, so kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand sofort widerrufen werden.

(2) Der Doktorgrad kann nachträglich entzogen werden, wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat, oder wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Die Betroffene/Der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen; ihr/ihm sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen.



(4) Über die Versagung oder Entziehung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Fakultät für Psychologie.

(2) Der Vorschlag ist dem Fakultätsrat über die Dekanin/dem Dekan der Fakultät schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern gemäß Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.

(4) Über die Ehrenpromotion gemäß § 1 Absatz 5 entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer umfassen muss.

(5) Über das Verfahren zur Feststellung besonderer wissenschaftlicher Leistungen bzw. ideeller Verdienste im Sinne von § 1 Absatz 5 in einem Fachgebiet entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten/des Promovierten hervorzuheben sind.

(7) Die Vorschrift des § 14 gilt entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität in Hagen in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Psychologie vom 01.10.2018.

Hagen, den .10.2018

Der Gründungsdekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Stefan Stürmer

Prof. Dr. Ada Pellert